

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Förderkennzeichen: \_\_\_\_\_

**Erklärung**  
**zum Antrag auf Gewährung einer Förderung**  
**als De-minimis-Beihilfe<sup>1</sup>**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig:  ja  nein

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren keine De-minimis-Beihilfen** gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen** gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro (soweit bekannt)

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

nicht mit weiteren **Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen** kombiniert<sup>2</sup>

**Hinweis: Die folgende Frage stellt sich nur bei der Kombination von Beihilfen**

mit anderen Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten *[ggf. Unterlagen beifügen]*.

Das den Antrag stellende Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten<sup>3</sup>.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Zugehörigkeit zum Straßentransportsektor
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für die selben förderbaren Aufwendungen und damit verbundene maximale Förderintensitäten (sofern einschlägig)
- die Tatsache, dass das den Antrag stellende Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der in Fn. 3 genannten Leitlinien befindet

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

2. Änderungen sind der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

---

Ort, Datum

---

Stempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift des Antrag stellenden  
Unternehmens

<sup>1</sup> Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine sog. „De-minimis-Beihilfe“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006), im Folgenden: De-minimis-Verordnung (Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 AEUV).

**Diese Erklärung gilt nicht für „De-minimis“-Beihilfen für den Agrarerzeugnis- und den Fischereisektor. Dort sind Sondervorschriften mit erheblich geringeren Schwellenwerten einschlägig.**

Nach der **De-minimis-Verordnung** sind unter „De-minimis“-Beihilfen **Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR)** bezogen auf einen **Zeitraum von drei Steuerjahren** zu verstehen, die - anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit - bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Die Beträge gelten für **alle Formen von De-minimis-Beihilfen** (z.B. Zuschüsse, Darlehen). Für **Bürgschaften** ergibt sich hieraus eine **maximale verbürgbare Kreditsumme von grundsätzlich 1.500.000 EUR**, im **Straßenverkehrssektor 750.000 EUR**; dabei dürfen **maximal 80 % des zugrunde liegenden Darlehens** verbürgt werden (speziell geregelt in Artikel 2 Abs. 4 d) der Verordnung). Kapitalzuführungen und Risikokapitalmaßnahmen sind nur dann De-minimis-Beihilfen, wenn der Nennwert des Kapitals die genannten Schwellenwerte nicht überschreitet. **De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig.**

Gemäß der De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die **Kumulierbarkeit** mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

<sup>2</sup> Sog. **Kumulierung gem. Art. 2 Abs. 5 De-minimis-Verordnung.**

Die Frage der **Kumulierbarkeit** stellt sich nur dann, wenn für **die selben förderbaren Aufwendungen** des Projekts, für das eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird, gleichzeitig noch **andere Fördermittel**, z.B. ein zinsverbilligtes Darlehen, in Anspruch genommen werden sollen. In solchen Fällen kann es sein, dass das andere Förderprogramm Grenzen setzt (z.B. Förderung von maximal 50% aller Kosten), die durch eine zusätzliche De-minimis-Beihilfe nicht unterlaufen werden dürfen.

<sup>3</sup> Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe h) der De-minimis-Verordnung **verbietet** es in den Bewilligungsbehörden ferner, **Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern**. Daher wird vom Unternehmen eine entsprechende Erklärung verlangt. Die Kommission hat den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in Nr. 2.1 der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2-17) definiert:

#### **„2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten**

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs «Unternehmen in Schwierigkeiten». Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (4) mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind."

**Sollten Zweifelsfragen auftreten, sind diese gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde zu klären.**